# Stadtverordnung

**über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 2006 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. Schl.-H., S. 252) wird für das Gebiet der Stadt Elmshorn verordnet:

**§ 1**

Im gesamten Stadtgebiet der Stadt Elmshorn dürfen Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Finale des Stadtwerke Eisvergnügens" am Sonntag, den 07.01.2024, in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

Im gesamten Stadtgebiet der Stadt Elmshorn dürfen Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Shopping-Sonntag am 5. Mai 2024 – meets Kultur- & Ehrenamtsmesse und Gartenmarkt (in Kooperation mit der Stadt Elmshorn, Amt für Kultur und Weiterbildung, Amt für Tiefbau und Verkehr | Marktwesen und Engagiert in Elmshorn)" am Sonntag, den 05.05.2024, in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 3**

Im gesamten Stadtgebiet der Stadt Elmshorn dürfen Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Shopping-Sonntag am 1. September 2024 – meets Tag des Sports (in Kooperation mit der Stadt Elmshorn, Amt für Kinder, Jugend, Schule und Sport | Schulen/Sport)" am Sonntag, den 01.09.2024, in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 4**

Im gesamten Stadtgebiet der Stadt Elmshorn dürfen Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Foodtruck-Fest" am Sonntag, den 03.11.2024, in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 5**

Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und der tariflichen Vereinbarungen des Einzelhandels werden von dieser Verordnung nicht berührt.

**§ 6**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Ladenöffnungszeitengesetz.

**§ 7**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen vom 22.09.2023 außer Kraft.

Elmshorn, den 26.02.2024

Der Oberbürgermeister
als Ordnungsbehörde